Gemeinde Bernstadt
Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 08.04.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Solargrün GmbH beabsichtigt die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich von Bernstadt im Alb-Donau-Kreis.

1.2 Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alb-Donau-Kreis wurde für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung für erforderlich erachtet, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu bewerten. Diese sollte Ende März durchgeführt werden.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 755 (Gemarkung Bernstadt), etwa 1,3 km südwestlich von Bernstadt. Westlich und nördlich schließt ein Waldbestand an das Vorhabengebiet an, während sich östlich und südlich Offenland befindet. Südlich verläuft die "Bernstadter Straße", welche die Ortschaften Beimerstetten und Bernstadt verbindet. Südöstlich, am Rande des Plangebietes besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle.

2.2 Die Offenlandbereiche sind landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und werden v.a. zum Getreideanbau genutzt.

2.3 Der Wald ist fichtendominiert, der Waldrand weist einige Laubgehölze auf und ist gestuft und relativ reich strukturiert. Dort finden sich immer wieder einzelne kleine Lichtungen und ein teils lockerer Baumbestand.

2.4 Biotope und / oder weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb bzw. im Umfeld des Vorhabengebietes.

3. Bestandsinformationen

Gemäß der Abfrage der Datenbank Ornitho.de bestehen Nachweise von Bachstelze, Goldammer und Kernbeißer im Umfeld des Vorhabengebietes. Durch

Erfassungen der Sieber Consult GmbH im Jahr 2021 südlich der Bernstadter Straße sind Vorkommen von Feldlerchen im Offenlandbereich bekannt.

4. Untersuchungsumfang

Am 29.03.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Innerhalb des Plangebietes gelangen keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Prinzipiell stellt das betroffene Offenland zwar eine für Agrarvogelarten nutzbare Fläche dar, die bestehende Kulissenwirkung, welche von der Hofstelle sowie den Waldbeständen ausgeht, schließt jedoch ein Vorkommen von Arten wie Feldlerche, Kiebitz etc. aus (s. Karte Anhang 01). Im Allgemeinen wird von einer Empfindlichkeit von Agrarvogelarten gegenüber vertikalen Strukturen bis zu einer Distanz von rund 150m ausgegangen. Dies zeigte sich auch durch den Nachweis von zwei revieranzeigenden Feldlerchen östlich außerhalb des Plangebietes, welche in einem Abstand von rund 200m östlich des Waldbestandes sangen.

5.2 Eine direkte Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten ist auszuschließen, da kein Gehölzeingriff erfolgt. Während der Begehung konnten im Waldbestand folgende Arten nachgewiesen werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Goldammer, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzmilan, Singdrossel, Sperber, Star, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp.

Aufgrund der Struktur sind Brutvorkommen von Goldammern unmittelbar im Waldrandbereich anzunehmen. Um potenzielle Beeinträchtigungen von Brutvorkommen zu vermeiden, ist die Umsetzung des Vorhabens möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Maßnahmen).

5.3 Für im Umfeld brütende Arten ist von keiner signifikanten Beeinträchtigung durch die Errichtung einer PV-Anlage auszugehen. Hinweise auf Brutstätten störungsempfindlicher Arten, wie Greifvogelhorste im angrenzenden Waldbereich, gelangen nicht, sind jedoch aufgrund der lockeren Waldrandstruktur nicht gänzlich auszuschließen. Auch der Nachweis eines Schwarzmilans, welcher knapp über dem Wald fliegend beobachtet wurde, kann darauf hindeuten. Da keine Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sind, ist eine Zerstörung einer potenziellen Fortpflanzungsstätte im Sinne § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot § 44 Abs. 1, Nr. 1

BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ableitbar. Baubedingte Wirkprozesse können potenzielle Brutstätten bzw. potenziell vorkommende Individuen jedoch gegebenenfalls beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG). Um potenzielle Konflikte dennoch zu vermeiden, sind Maßnahmen in Bezug auf eine Bauzeitenregelung umzusetzen (s.u.). Anlagen- und betriebsbedingt kann nicht von einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung eines potenziellen Milan-Brutvorkommens ausgegangen werden.

5.4 Für einzelne Vogelarten kann sich das Nahrungshabitat geringfügig verändern. Allerdings ist bei dem Plangebiet aufgrund seiner Beschaffenheit (Ackerflächen) von keinem essenziellen und hochwertigen Habitat auszugehen. Im Umfeld bestehen großflächig mindestens gleichwertige Lebensräume.

5.5 Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten, wie der Zauneidechse, ist aufgrund fehlender Habitatelemente auszuschließen. Durch das Vorhaben werden auch keine Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen können. Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird den Freiflächen des Plangebietes keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zugesprochen. Nutzungen von Bereichen entlang des Waldes sind möglich. Auch nach Umsetzung der PV-Anlagen können diese Bereiche weiterhin von Fledermäusen genutzt werden. Weiterhin sind habitatbedingt Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (z.B. streng geschützter Amphibienarten) auszuschließen.

6. Maßnahmen

Um einen potenziellen Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich eines möglichen Milan-Brutvorkommens zu vermeiden, sollte die Errichtung der Anlage zwischen August und Mitte März des Folgejahres erfolgen.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Baumaßnahme zumindest vor Mitte März zu beginnen, um bereits vor der Brutzeit baubedingte Störwirkungen zu erzeugen, welche eine Brutansiedlung störungsempfindlicher Arten vermeiden wird.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild

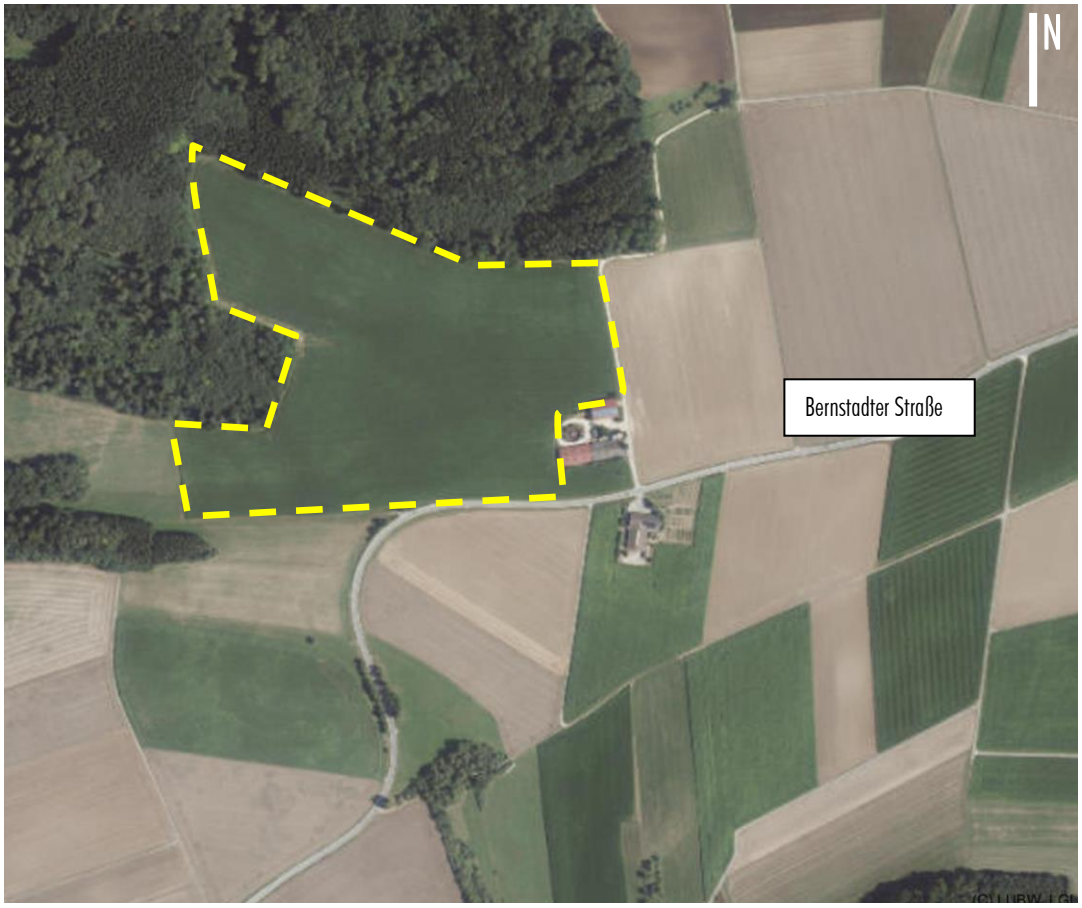

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Norden in Richtung Süden auf das Plangebiet und die im Südosten gelegene Hofstelle.

Blick entlang des Waldrandes nördlich des Plangebietes.

Der Waldrand weist teils Laubholzbestand auf und ist partiell locker bestanden.

Blick von Nordosten. Im Hintergrund sind das Plangebiet und die Hofstelle zu sehen.

Waldkauz-Kasten nordöstlich außerhalb des Plangebietes. Es liegen keine Informationen bezüglich einer Nutzung vor. Konflikte mit dem Vorhaben sind auszuschließen.